

Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

DGQ-Energiemanagementbeauftragte/r und interne/r Auditor/in

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats "DGQ-Energiemanagementbeauftragte/r und Interne/r Auditor/in".
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte, die in der DGQ-Veranstaltung „Auditor“ vermittelt werden, sowie die Normen DIN EN ISO 19011 und DIN EN ISO 50001.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen nachweist:
 1. das DGQ-Zertifikat "DGQ-Energiemanagementbeauftragte/r"
 2. die Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung „Auditor“
- (2) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von anderen Nachweisen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlichen Teil, der aus der Bearbeitung einer typischen Auditsituation besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten
 2. Mündliche Prüfung: 20 Minuten für die Vorbereitung und bis zu 15 Minuten für die Darstellung der Problemlösung.

§ 5 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das erforderliche Fachwissen gemäß § 2 vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass eine Auditsituation sach- und normgerecht gelöst und die Arbeitsergebnisse überzeugend dargestellt werden können.

§ 6 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Für die Vorbereitung des mündlichen Prüfungsteils werden die DIN EN ISO 50001 und die DIN EN ISO 19011 leihweise zur Verfügung gestellt.

Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

§ 7 Bewertung

- (1) Der schriftliche Teil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Der mündliche Teil wird mit maximal 30 Punkten bewertet unter Berücksichtigung von Fachwissen, Gesprächstechnik und Präsentation.
- (3) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch mündliche Prüfungsteil mit mindestens 60 % der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden.
- (4) Eine nicht bestandene Prüfung kann in dem Teil, in dem sie nicht bestanden wurde, wiederholt werden.

§ 8 Zertifikate

- (1) Nach bestandener Prüfung wird das Zertifikat "DGQ-Energiemanagement-beauftragte/r und interne/r Auditor/in" ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.